

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	84/2024
Datum der Bereitstellung	02.10.2024

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt vom 18.09.2024

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Bocholt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt vom 18.09.2024 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt vom 19.05.2021 erlassen:

I. Folgende Änderungen werden vorgenommen:

„§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt oder der Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt GmbH genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (5) Das Verbot gilt ebenfalls nicht für Werbemaßnahmen der Stadtwerke Bocholt GmbH und der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW) an Lichtmasten, welche im Eigentum der BEW stehen und sich auf Produkte der Daseinsvorsorge

beziehen. Diesbezügliche Werbung ist genehmigungsfrei, jedoch hinsichtlich des Umfangs und Zeitraums mit der Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt GmbH vorab abzustimmen. Die werbliche Nutzung von Lichtmasten im Zeitraum sechs Wochen vor und zwei Wochen nach allgemeinen Wahlen sowie Bürgerentscheiden bleibt zulässiger Wahlwerbung vorbehalten.

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt vom 19. Mai 2021 bleiben unberührt.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 09.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt vom 19. Mai 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung tritt am 09.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt vom 19. Mai 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bocholt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bocholt soll öffentlich bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 02.10.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister